

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 72/2023

Veröffentlicht am: 21.08.2023

Zweite Änderung vom 7. Juni 2023

Zweite Änderung vom 7. Juni 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Physik und Wirtschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 19. Dezember 2018 in der Fassung vom 26. Mai 2021 (Amt.Mit. 45/2021)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 7. Juni 2023 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. „Prüfungsordnung“ wird durchgängig durch „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Physik und Wirtschaft“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Englischkenntnisse auf dem Niveau B 2 werden dringend empfohlen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]</i>	<i>LP</i>	<i>Erläuterung</i>
Experimentalphysik		51	
• Atom- und Molekülphysik*	PF	9	
• Elektrizität und Wärme*	PF	12	
• Festkörperphysik 1*	PF	9	
• Mechanik*	PF	12	
• Optik und Quantenphänomene*	PF	9	
Theoretische Physik		33	
• Analytische Mechanik*	PF	9	
• Klassische Feldtheorie*	PF	9	
• Quantenmechanik 1*	PF	9	
• Statistische Physik 1*	PF	6	
Basisbereich Physik und Wirtschaft		6	
• Integratives Seminar Physik und Wirtschaft	PF	6	
Praktika		15	
• Grundpraktikum A*	WP	6	1 aus 2
• Grundpraktikum B*	WP	6	
• Fortgeschrittenenpraktikum Physik und Wirtschaft	PF	9	
Basisbereich Wirtschaftswissenschaften		24	
• Einführung in die VWL*	PF	6	
• Entscheidung, Finanzierung und Investition*	PF	6	
• Makroökonomie I*	WP	6	1 aus 2
• Mikroökonomie I*	WP	6	
• Unternehmensführung*	PF	6	
Methodenbereich		39	
• Grundlagen der Analysis*	PF	9	
• Grundlagen der Höheren Mathematik*	PF	9	
• Grundlagen der linearen Algebra*	PF	9	
• Induktive Statistik*	PF	6	
• Rechenmethoden der Physik*	PF	6	
Schwerpunkt Accounting and Finance: Basismodule		12	
• Basismodule Accounting and Finance*	WP	12	
Schwerpunkt Accounting and Finance: Aufbaumodule		24 / 30	***
• Aufbaumodule Accounting and Finance*		0 bis 30	
• Schwerpunkt Accounting and Finance International I	WP	6	
• Schwerpunkt Accounting and Finance International II	WP	6	
• Schwerpunkt Accounting and Finance International III	WP	6	
• Schwerpunkt Accounting and Finance International IV	WP	6	
Schwerpunkt Accounting and Finance: Vertiefungsmodule		6 bis 24	
• Seminar Physik und Wirtschaft (Accounting and Finance)	WP	6	
• Importmodule zu Accounting and Finance Master*	WP	0 - 18	***
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung: Basismodule		12	
• Basismodule Marktorientierte Unternehmensführung*			

** Schwerpunkt Accounting and Finance
** Schw

Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung: Aufbaumodule		24 / 30	***	
• Aufbaumodule Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	0 bis 30		
• Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung International I	WP	6		
• Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung International II	WP	6		
• Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung International III	WP	6		
• Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung International IV	WP	6		
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung: Vertiefungsmodule		6 bis 24		
• Seminar Physik und Wirtschaft (Marktorientierte Unternehmensführung)	WP	6		
• Importmodule zu Marktorientierte Unternehmensführung Master*	WP	0 - 18	***	
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement: Basismodule		12		
• Basismodule Informations- und Innovationsmanagement*	WP	12		
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement: Aufbaumodule		24 / 30	***	
• Aufbaumodule Informations- und Innovationsmanagement*	WP	0 bis 30		
• Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement International I	WP	6		
• Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement International II	WP	6		
• Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement International III	WP	6		
• Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement International IV	WP	6		
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement: Vertiefungsmodule		6 bis 24		
• Seminar Physik und Wirtschaft (Informations- und Innovationsmanagement)	WP	6		
• Importmodule zu Informations- und Innovationsmanagement Master*	WP	0 - 18	***	
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre: Basismodule		12		
• Basismodule Volkswirtschaftslehre*	WP	12		
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre: Aufbaumodule		24 / 30	***	
• Aufbaumodule Volkswirtschaftslehre*	WP	24 bis 30		
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre: Vertiefungsmodule		6 bis 24		
• Seminar Physik und Wirtschaft (Institutionenökonomie)	WP	6		
• Importmodule zu Economics and Institutions Master*	WP	0 - 18	***	
Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften		0 bis 12		
• Methoden der Physik und Wirtschaft	WP	6		
• Schlüsselqualifikationen	WP	6		
Abschlussbereich		12		
• Bachelorarbeit	PF	12		
Summe		240		

** Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement

** Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

*) Importmodul gemäß Anlage 3.

**) Es ist einer von vier Schwerpunkten im Bereich Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 48 bis 60 LP zu wählen.

***) Wenn im Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften 0 LP gewählt wurden, dann sind möglich

- 24 LP Aufbau, 24 LP Vertiefung
- oder 30 LP Aufbau und 18 LP Vertiefung

Wenn im Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften 6 LP gewählt wurden, dann sind möglich

- 24 LP Aufbau, 18 LP Vertiefung
- oder 30 LP Aufbau und 12 LP Vertiefung

Wenn im Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften 12 LP gewählt wurden, dann sind möglich

- 24 LP Aufbau, 12 LP Vertiefung
- oder 30 LP Aufbau und 6 LP Vertiefung

(2) Der Studienbereich *Experimentalphysik* umfasst in grober historischer Reihung die Entwicklung der Physik in ihren wichtigsten Konzepten und Beispielen. Letztere werden oft mittels Vorführexperimenten erläutert. Diese Experimente dienen der Anschauung, sollen aber oft auch überraschende Phänomene demonstrieren, die zu neuen Einsichten und Konzepten geführt haben. Die Vorgehensweise ist eher induktiv.

(3) Der Studienbereich *Theoretische Physik* umfasst wiederum in grober historischer Reihung die Entwicklung der wichtigsten theoretischen Konzepte und Methoden. Beispielhaft werden Experimente als Anlass zur Theorieentwicklung herangezogen, aber in der Präsentation überwiegt eine stark mathematische Darstellungsweise, die eher deduktiv ist.

(4) Der *Basisbereich Physik und Wirtschaft* vermittelt anhand praktischer Daten die Grundlagen der Computer-basierten Datenanalyse und eröffnet Studierenden Perspektiven im Berufsfeld.

(5) Im Studienbereich *Praktika* lernen die Studierenden das methodische Vorgehen, Dokumentieren und Auswerten anhand einfacher, meist klassischer Experimente kennen. Im Fortgeschrittenenpraktikum Physik und Wirtschaft werden einzelne experimentelle Methoden in komplexeren Zusammenhängen angewandt. In beiden Arten der Praktika wird in kleinen Gruppen gearbeitet, meist Zweier- und manchmal Dreiergruppen. Beim zusätzlichen Absolvieren eines Praktikums im Unternehmen geht es um die Anwendung des theoretischen Wissens in der Unternehmenspraxis.

(6) Der *Basisbereich Wirtschaftswissenschaften* legt die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen für den weiteren Verlauf des Studiums.

(7) Der *Methodenbereich* vermittelt methodische Kompetenzen, die es erlauben, fortgeschrittenen physikalischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen Veranstaltungen methodisch folgen und die Bachelorarbeit bearbeiten zu können. Die Veranstaltungen in der Mathematik umfassen die Vermittlung der Sprache, in der Erkenntnisse der Physik und der Ökonomie kompakt dargestellt werden. Im Modul Rechenmethoden der Physik wird nahe an den Erfordernissen der ersten beiden Semester mathematisches Rüstzeug vermittelt, bei dem die unmittelbare Anwendung oft im Vordergrund steht. Die aus der Mathematik importierten Module gehen rigoroser vor und vermitteln eine streng deduktive, auf Satz und Beweis begründete Darstellung der grundlegenden mathematischen Zusammenhänge aus Linearer Algebra und Analysis. Hier wird auf das Kennenlernen und Üben der strengen Vorgehensweise besonderer Wert gelegt.

(8) Der *Schwerpunkt Accounting and Finance* vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs-, Risiko- und Investitionstheorie, teilweise auf Master-Niveau.

(9) Der *Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung* vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich der marktbasieren Perspektive auf Unternehmen.

(10) Der *Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement* vermittelt Studierenden Anwendungskompetenzen sowie die Fähigkeit zur Weiterentwicklung von Lösungsansätzen im Bereich ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen.

(11) Der *Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre* vermittelt Studierenden Einblicke in die wesentlichen Aspekte der volkswirtschaftlichen Theorie und Politik, teilweise auf Master-Niveau. Besonderer Wert wird dabei auf ihre Anwendung in verschiedenen ökonomischen Teildisziplinen und wirtschaftspolitischen Anwendungszusammenhängen gelegt.

(12) Der *Wahlpflichtbereich Ergänzende Fachwissenschaften* enthält die Module *Schlüsselqualifikationen* und *Methoden der Physik und Wirtschaft*. Während im Modul *Schlüsselqualifikationen* ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, erlaubt es das Modul *Methoden der Physik und Wirtschaft* gezielt weitere interdisziplinäre Methoden aus dem Grenzgebiet von Physik und Wirtschaft zu erwerben.

(13) Im *Abschlussbereich* zeigen die Studierenden, dass sie eine Aufgabe in vorgegebener Zeit bearbeiten und die von ihnen angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse schriftlich darstellen können.

(14) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(15) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb13/studium/studiengaenge/bachelor-puw>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(16) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang "Physik und Wirtschaft" beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 15 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Protokollen
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Portfolios

(4) Die Dauer der Klausuren beträgt 60 bis 180 Minuten. Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt 15 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 20-60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang von Protokollen beträgt 5-10 Seiten. Die

Bearbeitungszeit von Protokollen beträgt zwischen 4 Tagen und 4 Wochen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt zwischen 20- 40 Seiten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

9. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Präsentationen) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Bei Prüfungen, die nicht jedes Semester angeboten werden, kann in Härtefällen auf Antrag der/des Studierenden an den Prüfungsausschuss ein weiterer Wiederholungstermin im folgenden Semester festgesetzt werden.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

10. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

11. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

12. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Die nachfolgend genannten Studienangebote können in den genannten Bereichen zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(2) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der unter § 6 Abs. 15 genannten Internetseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(3) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen, auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Experimentalphysik (51 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Atom- und Molekülphysik	9
	Elektrizität und Wärme	12
	Festkörperphysik 1	9
	Mechanik	12
	Optik und Quantenphänomene	9
Verwendbar für Studienbereich Theoretische Physik (33 LP)		
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Analytische Mechanik	9
	Klassische Feldtheorie	9
	Quantenmechanik 1	9
	Statistische Physik 1	6
Verwendbar für Studienbereich Praktika (15 LP)		
Physik	Grundpraktikum A	6

(Studiengang B.Sc. Physik)	Grundpraktikum B	6
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Wirtschaftswissenschaften (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Unternehmensführung	6
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics)	Einführung in die VWL	6
	Makroökonomie I	6
	Mikroökonomie I	6
Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (39 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Induktive Statistik	6
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Informatik)	Grundlagen der linearen Algebra	9
	Grundlagen der Analysis	9
Mathematik und Informatik (Studiengang B.Sc. Data Science)	Grundlagen der Höheren Mathematik	9
Physik (Studiengang B.Sc. Physik)	Rechenmethoden der Physik	6
Schwerpunkt Accounting and Finance: Basismodule (12 LP)		
Basismodule Accounting and Finance		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Schwerpunkt Accounting and Finance: Aufbaumodule (24/30 LP)		
Aufbaumodule Accounting and Finance		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
Schwerpunkt Accounting and Finance: Vertiefungsmodule (18/24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6
	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6

	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Rechnungslegung I: Konzepte & Internationales	6
	Rechnungslegung II: Bewertung & Governance	6
	Rechnungslegung III: Ausgewählte Fragestellungen	6
	Rechnungslegung IV: Vertiefende Fragestellungen	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Unternehmensbesteuerung I	6
	Unternehmensbesteuerung II*	6
	Unternehmensbesteuerung III*	6
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung: Basismodule (12 LP)		
Basismodule Marktorientierte Unternehmensführung		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Absatzwirtschaft	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung: Aufbaumodule (24/30 LP)		
Aufbaumodule Marktorientierte Unternehmensführung		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	International Business Strategy	6
	Management und Instrumente des Marketing	6
	Managing Innovation and Entrepreneurship	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Personalmanagement	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung: Vertiefungsmodule (18/24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Cultural Capital	6
	Internationales Marketing	6
	Management of Organizations	6
	Marketingforschung in Theorie und Praxis	6
	Organisationstheorien und Wissensmanagement	6
	Strategic Management	6
	Vertikales Marketing in Theorie und Praxis	6
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement: Basismodule (12 LP)		
Basismodule Informations- und Innovationsmanagement		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement: Aufbaumodule (24/30 LP)		

Aufbaumodule Informations- und Innovationsmanagement		
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus der Mathematik und Statistik	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle II	6
	Technology and Innovation Management	6
Schwerpunkt Informations- und Innovationsmanagement: Vertiefungsmodule (18/24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre/Business Administration)	Business Analytics powered by process-oriented Artificial Intelligence	6
	Business Model Innovation	6
	Current Topics in Entrepreneurship	6
	Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen*	6
	Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte: Fallstudien*	6
	Prozessinnovation	6
	Prozessmanagement & Digitalisierung	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management*	6
	Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies*	6
	Vertiefung Quantitativer Methoden mit R	6
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre: Basismodule (12 LP)		
Basismodule Volkswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics)	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Makroökonomie I	6
	Mikroökonomie I	6
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre: Aufbaumodule (24/30 LP)		
Aufbaumodule Volkswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre/Economics)	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Einführung in Law and Economics	6
	Grundlagen der Finanzwissenschaft	6
	Institutionenökonomie Ausland	6
	International Economics	6
	Macroeconomics II	6
	Markets and Organizations	6
	Microeconomics II	6
	Umweltökonomik	6
	Wettbewerb und Regulierung	6
	Wirtschaftspolitik	6
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre: Vertiefungsmodule (18/24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften	Applied Institutional Economics	6

(Studiengang M.Sc. Economics and Institutions)	Behavioral and Experimental Economics	6
	Development Economics	6
	Economics of Political Institutions	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Non-market Institutions	6
	Public Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6

* Es kann entweder das Modul „Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen“ oder „Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte: Fallstudien“ beziehungsweise „Strategic Management of Technology and Innovation: Intellectual Property Management“ oder „Strategic Management of Technology and Innovation: Case Studies“ und entweder „Unternehmensbesteuerung II“ oder „Unternehmensbesteuerung III“ gewählt werden.

Artikel 2

Die zweite Änderung gilt ab Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Physik und Wirtschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 16.08.2023

i.V. gez.

Prof. Dr. Frank Bremmer
Prodekan des Fachbereichs Physik
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 22.08.2023